



# Strand- und Badeordnung für den Badestrand Altefähr - Strandordnung -

#### Präambel

Der Badestrand Altefähr ist eine Anlage der Gemeinde Seebad Altefähr und dient dem Baden und der Erholung der Bewohner und Gäste Altefährs.

### §1 Eigentum und Betriebsverwaltung

- Der Strand ist eine Anlage der Gemeinde Altefähr und dient der Erholung.
- Die Aufgaben der Bewirtschaftung des Strandbereiches sowie der Überwachung zur Einhaltung der Strandordnung sind dem Eigenbetrieb "Hafen und Tourismuswirtschaft Altefähr" übertragen.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Strandordnung gilt für alle in Nutzung der Gemeinde Altefähr befindlichen Strandgebiete. Die Lagepläne sind Anlage dieser Ordnung.

### § 3 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem im § 2 bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

# § 4 Sonderveranstaltung

- 1. Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte. Sportveranstaltungen, Kinderspiele, etc.) findet § 3 insoweit Anwendass bestimmte für die dung. als Veranstaltung benötigte Strandgebiete für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt- bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.
- Im Übrigen wird durch die Durchführung von Veranstaltungen über einen gesonderten Vertrag zwischen der Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr und dem Nutzer geregelt.
- Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden an der Düne, den Übergängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

### § 5 Baden

- Der Badestrand ist unterteilt in die Abschnitte Textilbadestrand, Hundestrand und FKK-Naturstrand.
- Im Bereich des Textilbadestrandes, in der Ortslage Altefähr, findet die Bewachung des Badebetriebes in festgelegten Saisonzeiten statt. Die Kennzeichnungen (Beflaggung) am Rettungsturm ist zu beachten.
- Die Abschnitte Hundestrand und FKK- Naturstrand sind unbewacht und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Baden ist nur an den ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Abspringen von Steganlagen, Buhnen und Handläufen ist untersagt.
- Im Bereich des Textilbadestrandes ist wasserseitig eine Badezone durch Bojen gekennzeichnet. Das Baden außerhalb der Badezone erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 6 Strandburgen

- Strandburgen sollten nicht höher als 0,30m und ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50m sein. Strandburgen dürfen nur in einem Mindestabstand von 2m vom seeseitigen Dünenfuß bzw. Steilufer errichtet werden.
- Sand für Strandburgen darf in einem Abstand von weniger als 2m vom Dünenfuß bzw. Steilufer nicht abgetragen werden.
- Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.

# § 7 Strandkörbe

- Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Altefähr, Hafen- und Tourismuswirtschaft, zu den von ihm festgelegten Bedingungen zulässig.
- Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

# § 8 Befahren des Strandes

Es ist verboten, den Strand mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Strandreinigung. Nach vorheriger Genehmigung





sind auch Fahrzeuge zum An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. Strandkörbe, Krankenfahrstühle und Kinderwagen gestattet.

# § 9 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Altefähr, Hafen- und Tourismuswirtschaft, gegenüber dem Vermieter gestattet.
- Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr. Ausgenommen sind Boote der DGzRS, DLRG und Feuerwehr.
- Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind an den Strandabschnitten gestattet. Es soll bei Durchführung der Sportarten darauf geachtet werden, dass die Badegäste nicht beeinträchtigt werden. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Hafen – und Tourismuswirtschaft Altefähr erlaubt.
- 4. Das Betrieben von jeglichen motorbetriebenen Sportarten, wie z.B. Jetski, u.ä. ist ausdrücklich untersagt.

# § 10 Gewerbe im Strandgebiet

Im Strandgebiet ist untersagt:

- Die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume.
- b) Der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Einrichtung fester und beweglicher Handelsstände und Werbeanlagen, die Aufstellung von Automaten oder anderer Verkaufseinrichtungen.

# § 11 Tiere im Strandgebiet

- In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen hiervon ist der ausgeschilderte Hundestrand.
- In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist der Aufenthalt von Hunden im gesamten Strandgebiet erlaubt. Hunde sind, auch auf

- der Strandpromenade, an der Leine zu halten bzw. zu führen.
- Durch Tiere verursachte Verschmutzungen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Hierfür stehen u.a. den Hundebesitzern Hundetoiletten an der Strandpromenade zur Verfügung.

### § 12 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

### § 13 Verhalten am Strand

- Im Strandgebiet ist das Kampieren und Zelten verboten.
- Das Abbrennen von Lagerfeuern und Grillen, außer an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen, ist untersagt.
- Die Benutzung des Brennplatzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr verboten. Für die Benutzung des Platzes wird ein Nutzungsentgelt berechnet.
- Die Benutzung von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September verboten.
- Rauchen ist im Bereich des Badestrandes nicht gestattet. Das rauchfreie Gebiet ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- 6. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus, ist es vom 31.12. bis zum 01.01. um 24 Uhr eines jeden Jahres untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1b Sprengstoffgesetz wie z.B. Feuerwerksbatterien, einzelne Raketen, Knallkörper usw. abzubrennen. Die Verbotszone erstreckt sich über den Bereich des Strandes und der Promenade und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2-4 bereits kraft Gesetzes grundsätzlich verboten und nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

# § 14 Musik am Strand

Das Abspielen von Musik ist nur gestattet, wenn dadurch keine Badegeäste belästigt werden.



Bei der Lautstärke und -dauer sind die Regelungender Freizeitlärmrichtlinie M-V zwingend zu beachten. Maximal gilt tagsüber 75dB, ab 20.00 Uhr 55 dB und ab 22.00 Uhr maximal 45 dB.

### § 15 Aufsicht

Den in den Ausführungen dieser Ordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Gemeinde Altefähr, Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft sowie der eingesetzten Ordnungskräfte und Rettungsschwimmer ist Folge zu leisten

# § 16 Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

# § 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Ordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V i.V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die zuständige Ordnungsbehörde ist: Amtsvorsteherhin des Amtes West-Rügen.

# § 18 Inkrafttreten

Diese Strandordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Altefähr, 12. Oktober 2020

Der Bürgermeister

Lageplan Strand- und Badeordnung Seebad Altefähr 12.10.2020